Satzung für das Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium (ZfQ) der Universität Potsdam

Vom 19. November 2025

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 70 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I/24 [Nr.12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30], S. 32) sowie Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) am 19. November 2025 folgende Satzung erlassen:[1]

§ 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium ist eine Zentrale Einrichtung (Betriebseinheit) der Universität Potsdam unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 BbgHG.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium (ZfQ) bildet die zentrale Anlaufstelle für die Belange des Qualitätsmanagements in Lehre und Studium der Universität Potsdam. Der Auftrag des Zentrums besteht in der wissenschaftlich basierten und forschungsorientierten Unterstützung und Weiterentwicklung der Lehre und des Lernens, der Qualitätssicherung und -entwicklung von Studienprogrammen sowie der Gestaltung des student-lifecycle. Das ZfQ soll neue Erkenntnisse zur Qualität von Lehre und Studium gewinnen und verarbeiten, um den Erkenntnisstand in diesem Themengebiet zu erweitern. Das Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium bündelt Expertise zu Themen der Qualitätssicherung und -entwicklung und macht diese für die Hochschulleitung, Fakultäten, zentrale (wissenschaftliche) Einrichtungen der Universität Potsdam und die gesamte Hochschulgemeinschaft verfügbar. Die im Rahmen der Tätigkeiten gewonnenen Forschungsergebnisse sollen in die wissenschaftliche Gemeinschaft transferiert werden.

(2) Das Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung, Entwicklung, Erprobung und Weiterentwicklung der hochschulinternen Qualitätsentwicklungsverfahren und -konzeptionen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Ergebnisse aus der Hochschulforschung, aktueller bildungspolitischer Diskussionen und europäischer Standards,
2. wissenschaftlich fundierte Information, Beratung und Unterstützung rund um das Thema Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium,
3. Überprüfung und Weiterentwicklung des zentralen Qualitätsmanagementsystems in Lehre und Studium sowie Begleitung der dezentralen Qualitätsmanagementsysteme in den Fakultäten auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse,
4. wissenschaftlich fundierte Entwicklung und Umsetzung von Instrumenten und Evaluationsmethoden für das Qualitätsmanagement in Lehre und Studium (z.B. Befragung von Studierenden und Lehrenden, interne Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren, Metaevaluation, Systemakkreditierung und Systemreakkreditierung),
5. wissenschaftsadäquate Entwicklung und Umsetzung von Weiterbildungs-, Qualifizierungs- und Unterstützungsangeboten für die Angehörigen der Universität Potsdam, insbesondere für Studierende und Lehrende,
6. wissenschaftliche Evaluation neuer Trends rund um das Thema Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium,
7. regionale, nationale und internationale Vernetzung von Studierenden, Lehrenden, Hochschulforschenden und Hochschulmanagerinnen/Hochschulmanagern mit Akteuren aus Wissenschaft und Praxis,
8. Erstellen von wissenschaftlichen Auswertungen zu den Angeboten und Maßnahmen rund um das Thema Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium, auch in Form von (wissenschaftlichen) Publikationen und Berichten sowie aktive Beteiligung an Tagungen, insbesondere zur Reflexion der eigenen Tätigkeiten, dem Transfer nach außen und der laufenden Weiterbildung der Mitarbeitenden,
9. Konzeption und Durchführung von Entwicklungs- und Forschungsprojekten zu Themen der Qualitätssicherung und -entwicklung.

(3) Das Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium hat darüber hinaus die Aufgabe, die Hochschuleinrichtungen bei der Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium zu unterstützen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich der Serviceleistungen arbeitet das Zentrum mit Fakultäten, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten

[1] Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 26. November 2025.

der Hochschule eng zusammen. Servicedienstleistungen werden in allen Bereichen des Zentrums umgesetzt. Darunter fallen auch:

1. Organisation und Durchführung der Systemakkreditierung und Systemreakkreditierung,
2. Betreiben eines dialogischen Schnittstellenmanagements innerhalb der Universität Potsdam zu Themen der Qualitätssicherung und -entwicklung in Lehre und Studium,
3. Erstellung von Informationsmaterialien und Organisation von Programmen und Veranstaltungen für Studierende und Lehrende,
4. Mitwirkung an Berichten der Universität Potsdam,
5. Unterstützung von Projekten in Lehre und Studium.

§ 3 Beirat und Verfahren

(1) Das Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium hat einen Beirat.

a) Der Beirat besteht aus universitätsexternen und -internen Expertinnen und Experten aus der Hochschulforschung und affinen Fachgebieten.
b) Der Beirat begleitet die Arbeit des Zentrums für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium und berät dieses.
c) Ziel der Besprechungen mit dem Beirat ist der Erhalt von Impulsen, die in Form von offenen, wissenschaftlich fundierten Diskussionen zu Ergebnissen der Hochschulforschung, die Relevanz für die Arbeit des Zentrums für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium haben, geführt werden.
d) Aus den Besprechungen mit dem Beirat ergeben sich Hinweise zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Verfahren und Aufgaben im Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium.
e) Der Beirat soll zweimal pro Jahr zusammenkommen, wovon eine Sitzung vor Ort in Potsdam stattfinden soll.

(2) Die Überprüfung und Weiterentwicklung der Verfahren und Angebote des Zentrums für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium erfolgt mittels geeigneter wissenschaftlicher Verfahren und Methoden.

§ 4 Organisationsstruktur

(1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Zentrums für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium wird gemäß § 83 Abs. 4 BbgHG auf Vorschlag des Senates von der Präsidentin/dem Präsidenten bestellt. Die professorale Sprecherin/der professorale Sprecher wird auf Vorschlag des Senates von der Präsidentin/dem Präsidenten für vier Jahre bestellt.

(2) Das Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium gliedert sich in den Bereich Geschäftsführung mit der professoralen Sprecherin/dem professoralen Sprecher und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer sowie drei weitere Bereiche, die der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Zentrums für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium direkt unterstehen:

a) Career Service und Universitätskolleg,
b) Akkreditierung und Evaluation,
c) Lehre und Medien.

(3) Die Bereiche nach Absatz 2 Buchstaben a-c werden jeweils von einer Bereichsleiterin bzw. einem Bereichsleiter oder können von bis zu zwei Co-Bereichsleiterinnen bzw. Co-Bereichsleitern geführt werden.

§ 5 Leitung

(1) Die professorale Sprecherin/der professorale Sprecher sichert die wissenschaftliche Anbindung des Zentrums für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium. Sie oder er wirkt darauf hin, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium ihre Aufgaben wissenschaftsadäquat erfüllen können. Die professorale Sprecherin/der professorale Sprecher berät die Hochschulleitung mit Unterstützung der Geschäftsführung bei der Entwicklung strategischer Maßnahmen des Qualitätsmanagements in Lehre und Studium, insbesondere bei der Weiterentwicklung von lehr- und studienrelevanten Strategien und Konzepten, bei für die Qualitätssicherung und -entwicklung relevanten Passagen des Hochschulentwicklungsplans und des Hochschulvertrages sowie bei der (Weiter-)Entwicklung spezifischer Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele. Sie oder er ist insbesondere auch zuständig für die Antragstellung und Durchführung von Drittmittelprojekten.

(2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Zentrums für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium mit dem für Lehre und Studium zuständigen Mitglied/mit den für Lehre und Studium zuständigen Mitgliedern des Präsidiums und ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie oder er ist zudem insbesondere zuständig für

1. die organisatorische und administrative Führung des Zentrums für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium,
2. die Koordinierung der Geschäftsabläufe und der dem Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium zugeordneten (Drittmittel-)Projekte und Antragstellungen,
3. die Verwaltung der dem Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium zugewiesenen Mittel und Stellen,
4. die Ausübung der Personalverantwortung über das dem Zentrum für Qualitätsentwicklung in

Lehre und Studium zugeordnete Personal (inkl. Personalauswahl, Personaleinsatz und Personalbeurteilung) soweit Zuwendungsbedingungen eines Drittmittelgebers nicht entgegenstehen,

5. die Antragstellung von Drittmittelprojekten,
6. die Mitarbeit in Gremien, Beiräten, Arbeitsgemeinschaften und Strategieprozessen innerhalb der Universität Potsdam mit Bezug zu Themen des Qualitätsmanagements in Lehre und Studium und
7. die Aufsicht über die Kommunikation und Außendarstellung des Zentrums für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.